

Datum:
Telefon: 233-48088
Telefax: 233-48575
Dorothee Schiwy

Anlage 4

Sozialreferat

Sozialreferentin



**Unzureichende Höhe der Regelsätze nach dem SGB XII und SGB II
Berücksichtigung der steigenden Energiekosten und der hohen Inflationsrate
Weitere Einmalzahlung für coronabedingte Mehrbedarfe**

An das Büro des Oberbürgermeisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbürgermeister hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie an die Vorsitzenden der Regierungsparteien gewandt und sich für eine Neuregelung der Regelsatzbemessung eingesetzt.

Wegen der sehr geringfügigen Anhebung des Regelsatzes zum 01.01.2022 (3 Euro für eine alleinstehende Person) bei gleichzeitig steigenden Energiekosten und einer Inflationsrate im Oktober 2021 in Höhe von 4,5 % hält es das Sozialreferat für erforderlich, ein erneutes Schreiben an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Herrn Bundesminister Hubertus Heil sowie an die derzeitigen Vorsitzenden der geplanten Regierungskoalition (Frau Saskia Esken, Herrn Norbert Walter-Borjans, Frau Annalena Baerbock, Herrn Robert Habeck, Herrn Christian Lindner) zu richten. In dem Schreiben soll erneut auf die dringend erforderliche Änderung bei der Regelsatzbemessung hingewiesen werden – jetzt ergänzend unter dem Aspekt der steigenden Energie- und Lebensmittelpreise. Für die ebenfalls notwendige Anhebung der CO₂-Komponente im Wohngeld ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig.

In das Schreiben aufgenommen wurden, wie in der Vollversammlung am 25.11.2021 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05177), auch Ausführungen zur Notwendigkeit einer weiteren Einmalzahlung für coronabedingte Mehrbedarfe.

Für dieses Schreiben schlagen wir folgenden Text vor:

„Sehr geehrter Herr Bundesminister Heil,
[Sehr geehrter Herr Bundesminister Seehofer,]
[Sehr geehrte Frau Esken, sehr geehrter Herr Walter-Borjans,]
[Sehr geehrte Frau Baerbock, sehr geehrter Herr Habeck,]
[Sehr geehrter Herr Lindner,

in den vergangenen Jahren habe ich mich bereits mehrfach für eine Neuregelung der Regelsatzbemessung in SGB II und SGB XII eingesetzt und dabei insbesondere für eine Aufhebung der bundesweit einheitlichen Bestimmung des Existenzminimums sowie für eine Änderung der Berechnungsmodalitäten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) plädiert.

Ich halte es unverändert für dringend erforderlich, die Regelsätze auf der Basis einer EVS mit regional und länderspezifisch erhobenen Daten zu bemessen und damit sicherzustellen, dass auch die hohen Lebenshaltungskosten in Großstädten wie München, aber auch Hamburg oder Stuttgart, in den Regelsätzen abgebildet werden können. Auch eine Neufestsetzung der Referenzhaushalte mit einer Begrenzung der Einzelpersonenhaushalte auf die unteren 15 %

bleibt weiterhin eines meiner Anliegen.

Heute wende ich mich jedoch vorrangig an Sie, um nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass viele der in der EVS ermittelten Positionen, die in die Regelbedarfe einfließen, strukturell unzureichend erfasst sind. Das gilt nicht nur für die bereits in einem früheren Schreiben aufgeführten Bedarfe wie Haushaltsgeräte und Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, sondern verstärkt auch für die Haushaltsenergie. Die minimale Regelsatzanhebung um drei Euro für eine alleinstehende Person zum 01.01.2022 ändert daran nichts.

Die Haushaltsenergie ist derzeit mit 36 Euro im Regelsatz enthalten. Dieser Anteil erhöht sich durch die Regelsatzerhöhung von drei Euro zum 01.01.2022 um 25 Cent. Gleichzeitig erhöhen aber z. B. die Stadtwerke München als führende Stromversorgerin die Kosten für Strom zum 01.01.2022 um monatlich vier Euro für einen durchschnittlichen Zwei-Personen-Haushalt. Auch wenn selbstverständlich die Heizenergie nicht im Regelsatz enthalten ist, dürften die Mehrkosten für die Haushaltsenergie den oben genannten Kleinstbetrag deutlich übersteigen. Das führt dazu, dass die hilfebedürftigen Bürger*innen die Abschlagszahlungen, die nach der Jahresrechnung 2022 deutlich höher ausfallen werden, nicht mehr bezahlen können.

Neben einer Unterdeckung der Position für Haushaltsenergie bewirken die steigenden Energiekosten auch einen deutlichen Anstieg bei den Kosten für Lebensmittel wie u. a. Backwaren und Milchprodukte. Auch dafür müssen Hilfebedürftige also wesentlich mehr aufwenden als bisher im Regelsatz vorgesehen. Insgesamt betrug die Inflationsrate im Oktober 2021 4,5 %. Auch wenn sie zum Teil auf die Absenkung der Mehrwertsteuer im Jahr 2020 zurückzuführen ist, würde auch eine Halbierung der Inflationsrate auf 2,25 % schon eine Regelsatzanhebung von 11 Euro (446 Euro x 2,25 %) erfordern.

Die Regelsatzerhöhung zum 01.01.2022 um magere drei Euro führt damit zu einer weiteren, immer deutlicheren Unterdeckung des tatsächlichen Bedarfs der hilfeberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

Ein großes Problem sehe ich auch bei den Heizkosten von Personen, die zwar nicht hilfebedürftig sind, aber wegen ihres niedrigen Einkommens Wohngeld beziehen. Während sich SGB II- und SGB XII-Leistungsbezieher*innen wegen der Heizkostenabrechnungen an ihr Jobcenter bzw. ihr Sozialamt wenden können, werden die Wohngeldberechtigten mit den hohen Energiekosten allein gelassen. Ich halte es deshalb für notwendig, die CO₂-Komponente, die im Rahmen des Wohngeldes seit 01.01.2021 bewilligt wird, anzuheben.

Für zwingend erforderlich halte ich zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der hohen 7-Tage-Inzidenz auch die erneute Bewilligung einer Einmalzahlung an die Leistungsberechtigten nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz, die insbesondere zum Kauf der jeweils notwendigen Masken (medizinische Gesichtsmasken, FFP2-Masken), aber auch für weitere coronabedingte Mehrbedarfe verwendet werden soll. Die einmalige Zahlung soll 100 Euro betragen, den Bedarf bis zum 30.06.2022 abdecken und im Unterschied zur Zahlung im Frühjahr 2021 diesmal nicht nur den erwachsenen Hilfeberechtigten, sondern auch Kindern ab dem 6. Lebensjahr gewährt werden.

Nur so kann sichergestellt werden, dass auch die Sozialleistungsberechtigten weiterhin am öffentlichen Leben teilhaben und u. a. den ÖPNV nutzen und einkaufen können sowie durch Masken besser geschützt am Schulunterricht teilnehmen können.

Ich bitte eindringlich, meine Ausführungen in Ergänzung zu den Appellen der Wohlfahrtsverbände in Ihre Überlegungen und die laut Koalitionsvertrag bereits beabsichtigten Gesetzesänderungen einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen“

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Schiwy